

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. April 1965	Nummer 49
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2123	20. 3. 1965	Änderung der Schlichtungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein	490
21250	25. 3. 1965	RdErl. d. Innenministers Lebensmittelüberwachung; hier: Wassergehalt der Margarine	490
2370	18. 3. 1965	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Wohnungsbauprogramm 1965; hier: Einsatz von Bundesmitteln bei der Förderung des Baues von Alten- wohnungen	490
7131	6. 4. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Überwachungsbedürftige Anlagen; hier: Geltungsbereich des § 24 Abs. 2 der Gewerbeordnung	492
71312	6. 4. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Druckgasverordnung; hier: Ergänzung und Änderung der Technischen Grundsätze — TG —	492

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
Personalveränderung	495
Innenminister	
Personalveränderungen	495
Finanzminister	
5. 4. 1965 RdErl. — Vorschüsse zur Beschaffung von Brennstoffen und Einkellerungskartoffeln für das Rechnungs- jahr 1965	495
Arbeits- und Sozialminister	
5. 4. 1965 Bek. — Ungültig erklärte oder widerrufene Sprengstofflaubnisscheine	495
Hinweis	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 18 v. 8. 4. 1965	496

I.

2123

**Änderung
der Schlichtungsordnung der Zahnärztekammer
Nordrhein
Vom 20. März 1965**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 20. 3. 1965 folgende Änderung der Schlichtungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 15. 10. 1955 (SMBl. NW. 2123) beschlossen:

Artikel I

In § 5 werden die Sätze 2 und 3 ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

— MBl. NW. 1965 S. 490.

21250

**Lebensmittelüberwachung;
hier: Wassergehalt der Margarine**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 3. 1965 —
VI A 4 — 42.13.13

Im Interesse der Rechtssicherheit und einheitlichen Handhabung der Lebensmittelkontrolle sind die Margarine-Hersteller auf folgende Rechtslage ausdrücklich hinzuweisen:

Nach § 2 der Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen v. 26. Juni 1916 (RGBl. S. 589) i. d. F. der Verordnung v. 14. September 1939 (RGBl. I S. 1854) darf Margarine, die in 100 Gewichtsteilen weniger als 80 Gewichtsteile Fett oder in ungesalzenem Zustande mehr als 18 Gewichtsteile Wasser, in gesalzenem Zustande mehr als insgesamt 18 Gewichtsteile an Wasser und Kochsalz enthält, gewerbsmäßig nicht feilgehalten oder verkauft werden (vgl. 71. Folge der Sammlung des Bundesrechts — BGBl. III Gl.Nr. 7842-5-3-).

Die nicht veröffentlichten Runderlasse des Reichsministers des Innern v. 22. 1. 1942 — IVe 10 093:42:4212 — u. v. 23. 3. 1942 — IVe 10 712:42:4212 — über die Herabsetzung des Fettgehaltes der Butter und Margarine sind im Zuge der Erlaßvereinigung in Nordrhein-Westfalen außer Kraft getreten.

Die Margarine-Hersteller haben demnach eine den Vorschriften des § 2 der genannten Bekanntmachung entsprechende Margarine herzustellen und feilzuhalten.

Die Organe der Lebensmittelüberwachung sind gehalten, Margarine zu beanstanden, die diesen Vorschriften nicht entspricht.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte
— Chemische Untersuchungsämter —,
Oberkreisdirektoren
als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
örtlichen Ordnungsbehörden,
das Chemische Landesuntersuchungsamt
Nordrhein-Westfalen, Münster.

— MBl. NW. 1965 S. 490.

2370

**Wohnungsbauprogramm 1965;
hier: Einsatz von Bundesmitteln bei der Förderung
des Baues von Altenwohnungen**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten
v. 18. 3. 1965 — III B 2 — 4.21.1 — 645/65

1. Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel Darlehen zur Förderung des

Wohnungsbaues für alte Menschen

zur Verfügung. Hierfür gelten die Richtlinien v. 23. 10. 9. 12. 1964, die im Gemeinsamen Ministerialblatt 1965 Nr. 2 S. 19 veröffentlicht worden sind.

Nach diesen Richtlinien beträgt das Darlehen aus Bundesmitteln für eine Altenwohnung bis zu 4 000 DM. Wird die Altenwohnung ohne Wannenbad oder ohne Dusche ausgestattet, kann der Darlehensbetrag um bis zu 500 DM herabgesetzt werden.

2. Die **Landesbestimmungen** zur Förderung des Baues von Altenwohnungen im Land Nordrhein-Westfalen v. 8. 9. 1964 waren bei der Abfassung des Entwurfs der vorgenannten Bundesrichtlinien noch nicht bekannt. Diese besonderen Landesbestimmungen sind hinsichtlich der Höhe der hiernach zulässigen öffentlichen Mittel mit den Bestimmungen anderer Länder nicht vergleichbar.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung wird deshalb folgendes bestimmt:

- a) Falls der Bau von Wohnungen für alte Menschen nach Maßgabe der für den **allgemeinen** Wohnungsbau geltenden Darlehenssatzbestimmungen (DSB 1965) gefördert werden soll, können Bundesmittel bis zu vorgenanntem Höchstbetrag **zusätzlich** zu den nach Maßgabe der DSB 1965 zulässigen Darlehen aus Landesmitteln vorgesehen werden.

Bei den vorstehend erwähnten Finanzierungsmöglichkeiten kommt es nicht darauf an, ob Wohnungen für alte Menschen in Familienheimen oder in Mehrfamilienhäusern geschaffen werden.

- b) Wird der Bau von Altenwohnungen im Sinne der Landesbestimmungen v. 8. 9. 1964 mit den dort unter Teil B Ziff. IV vorgesehenen besonderen Finanzierungsvergünstigungen gefördert, so sind die im Einzelfall zulässigen Bundesmittel auf die nach den Landesbestimmungen höchstzulässigen Darlehensbeträge **anzurechnen**.

Dabei wird nochmals darauf hingewiesen, daß hiernach nur solche Altenwohnungen gefördert werden dürfen, die entweder in lagemäßig und baulich selbständigen Gebäuden, die nur solche Altenwohnungen enthalten, oder aber nur in Mehrfamilienhäusern als Miet- oder Genossenschaftswohnungen zusammen mit anderen Wohnungen geschaffen werden (vgl. Teil B Ziff. III Nr. 1 Buchst. a) der Bestimmungen v. 8. 9. 1964).

3. a) Für den Bau von den unter Nr. 2 erwähnten Altenwohnungen können besondere **Landesmittel** nicht bereitgestellt werden. Die hierfür benötigten Mittel sind den Schlüsselmitteln oder sonstigen Mittelkontingenten zu entnehmen. Auf die Möglichkeit einer Zweckbindung der erforderlichen Mittel auf Antrag wird nochmals hingewiesen (vgl. Nr. 9 Buchst. d) d. RdErl. v. 5. 2. 1965).
- b) Damit die durch die zusätzlichen **Bundesmittel** gegebenen Möglichkeiten weitgehend in Anspruch genommen werden, bitte ich, bei den Bauherren darauf hinzuwirken, daß sie solche Bundesmittel in den Finanzierungsplänen vorsehen. Der Einsatz von Bundesmitteln neben Landesmitteln trägt in den Fällen der Nr. 2a) zur Erleichterung der Finanzierung des einzelnen Bauvorhabens und in den Fällen der Nr. 2b) zur Vergrößerung der bei der Bewilligungsbehörde verfügbaren Mittelkontingente bei. Da die Bundesmittel nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehen, ist mir der entsprechende Mittelbedarf möglichst bald zwecks Anforderung beim Bundesminister für Wohnungswesen zu melden.

Der jeweiligen Anforderung von Bundesmitteln ist in doppelter Ausfertigung ein ausgefülltes Formblatt lt. Anlage beizufügen.

Ich bitte, mir spätestens bis zum **30. 6. 1965** zu berichten, welcher Bedarf an Bundesmitteln im Bereich Ihrer Bewilligungsbehörde besteht. Fehlanzeige ist erforderlich.

Bezug: a) RdErl. v. 8. 9. 1964 (MBl. NW. S. 1442) i. d. F. d. RdErl. v. 28. 1. 1965 (MBl. NW. S. 206; SMBl. NW. 2370)

b) Weisungen unter Nr. 9 Buchst. d) im RdErl. v. 5. 2. 1965 (MBl. NW. S. 221; SMBl. NW. 2370).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
— als Bewilligungsbehörden im öffentlich
geförderten sozialen Wohnungsbau —

Anla

T.

[illegible]

7131

**Überwachungsbedürftige Anlagen;
hier: Geltungsbereich des § 24 Abs. 2 der
Gewerbeordnung**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 4. 1965
— III R — 8001.3 (III Nr. 11/65)

Die Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 24 Abs. 1 GewO (neue Fassung) erlassen worden sind, gelten — in Übereinstimmung mit § 24 Abs. 2 GewO — auch für Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen, sofern sie im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden oder soweit es der Arbeitsschutz erfordert. Es sind Zweifel darüber entstanden, wie der Begriff „wirtschaftliche Unternehmungen“ und der Begriff „Arbeitsschutz“ auszulegen sind. Um eine einheitliche Auslegung sicherzustellen, wird auf folgendes hingewiesen:

1. Der Begriff der „wirtschaftlichen Unternehmungen“ findet sich nicht nur in § 24 Abs. 2 GewO, sondern auch in § 16 Abs. 2 GewO. In beiden Bestimmungen wird dieser Begriff nicht nur nach dem Wortlaut der Vorschrift, sondern auch dem Sachzusammenhang und Sinn nach übereinstimmend verwendet. Es wird daher auf Nr. 2 d. RdErl. v. 23. 10. 1961 (SMBL. NW. 7130), in dem der in § 16 Abs. 2 GewO verwendete Begriff der wirtschaftlichen Unternehmung erläutert wird, Bezug genommen.

Für die Auslegung des § 24 Abs. 2 ist Nr. 2.5 Buchstabe a) d. RdErl. v. 23. 10. 1961 von besonderer Bedeutung. Hiernach ist die Bewirtschaftung von Wohnhäusern, die ganz überwiegend der Gewährung von Wohnraum an andere Personen als dem Eigentümer dienen, als wirtschaftliche Unternehmung anzusehen.

2. Die mit den Worten „soweit es der Arbeitsschutz erfordert“ umschriebene Voraussetzung ist dann als gegeben anzusehen, wenn Arbeitnehmer des Betreibers der Anlage in den Gefahrenbereich der Anlage geraten können. Hiernach reicht es z. B. nicht aus, daß Personen, die nicht Arbeitnehmer des Betreibers der Anlage, sondern Arbeitnehmer dritter Personen sind (z. B. Boten, Passanten), in den Gefahrenbereich der Anlage geraten können. Die genannte Voraussetzung ist nicht nur gegeben, wenn die Anlage von Arbeitnehmern des Betreibers unterhalten oder gewartet wird, sondern auch dann, wenn Arbeitnehmer des Betreibers nur gelegentlich ihrer sonstigen Beschäftigung in den Gefahrenbereich der Anlage kommen, insbesondere die Anlage benutzen. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob die Anlage gewerblichen Zwecken dient oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung findet.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBl. NW. 1965 S. 492.

71312

**Druckgasverordnung;
hier: Ergänzung und Änderung der Technischen Grundsätze
— TG —**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 4. 1965
III A 2 — 8550 — (III Nr. 12/65)

Die Anlage „Zu Ziff. 23 Abs. 2 und Ziff. 31 Abs. 2 der Technischen Grundsätze“ zu meinem RdErl. v. 19. 6. 1962 (SMBL. NW. 71 312) wird, wie aus den nachstehenden Anhängen ersichtlich, geändert.

Die Änderungen stimmen überein mit den jeweils angeführten Beschlüssen des Deutschen Druckgasausschusses.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

nachrichtlich:

an die im Lande Nordrhein-Westfalen
tätigen Technischen Überwachungsvereine.

Anhang 1

Verflüssigtes Gas „Bortrichlorid“ (BCl_3)

In der Anlage zu Ziff. 23 Abs. 2 und Ziff. 31 Abs. 2 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung — TG — wird

1. im Abschnitt „Zusammenstellung der Prüfdrücke und höchstzulässigen Füllgewichte der Behälter für verflüssigte Gase“ in der Tabelle „a) Verflüssigte Gase mit einer kritischen Temperatur gleich oder größer als 70°C “ unter den Kopfspalten

1	2	3	4	5	6
hinter dem Gas „1.1-Difluoräthan“ folgende neue Zeile angefügt:					
Bortrichlorid	21	10	10	10	1,24

2. im Abschnitt „Erläuterungen zur Zusammenstellung der Prüfdrücke und höchstzulässigen Füllgewichte“ folgende neue Nummer angefügt:

21. Bortrichlorid (BCl_3) ist ein nicht brennbares, giftiges Gas. Der Anschlußstutzen der Gasflaschenventile muß das für Chlor vorgeschriebene Gewinde 1" haben.

Als Behälterwerkstoff darf Stahl, als Werkstoff für Armaturen dürfen Stahl und Messing verwendet werden.

Für die wiederkehrenden Prüfungen (Ziff. 25 Abs. 2 TG) wird eine Frist von 2 Jahren festgesetzt; die Frist gilt auch für Eisenbahnkesselwagen.

Siehe Beschluß DGA 534/64 v. 20. 10. 1964.

Anhang 2

Verflüssigtes Gas „Monochlorpentafluoräthan“ ($\text{CClF}_2\text{-CF}_3$)

In der Anlage zu Ziff. 23 Abs. 2 und Ziff. 31 Abs. 2 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung — TG — wird

1. im Abschnitt „Zusammenstellung der Prüfdrücke und höchstzulässigen Füllgewichte der Behälter für verflüssigte Gase“ in der Tabelle „a) Verflüssigte Gase mit einer kritischen Temperatur gleich oder größer als 70°C “ unter den Kopfspalten

1	2	3	4	5	6
hinter dem Gas „Bortrichlorid“ folgende neue Zeile angefügt:					
Monochlorpentafluoräthan (Gas 115-R-115)	22	25	23	20	1,06

2. im Abschnitt „Erläuterungen zur Zusammenstellung der Prüfdrücke und höchstzulässigen Füllgewichte“ folgende neue Nummer angefügt:

22. Monochlorpentafluoräthan ($\text{CClF}_2\text{-CF}_3$) ist nicht brennbar. Der Anschlußstutzen der Gasflaschenventile muß das für Kohlendioxyd vorgeschriebene Gewinde W 21,80 $\times$ 1/14" haben.

Als Behälterwerkstoff darf Stahl, als Werkstoff für Armaturen dürfen Stahl und Messing verwendet werden.

Das Gas darf nur im trockenen Zustand gefüllt werden; die Behälter müssen innen trocken sein.

Siehe Beschluß DGA 535/64 v. 20. 10. 1964.

Verflüssigtes „Gasgemisch 502-R-502“

In der Anlage zu Ziff. 23 Abs. 2 und Ziff. 31 Abs. 2 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung — TG — wird

1. im Abschnitt „Zusammenstellung der Prüfdrücke und höchstzulässigen Füllgewichte der Behälter für verflüssigte Gase“ in der Tabelle „a) Verflüssigte Gase mit einer kritischen Temperatur gleich oder größer als 70°C“ unter den Kopfspalten

1	2	3	4	5	6
hinter dem Gas „Monochlorpentafluoräthan“ folgende neue Zeile angefügt:					
Gasgemisch 502-R-502	23	31	28	25	1,05

2. im Abschnitt „Erläuterungen zur Zusammenstellung der Prüfdrücke und höchstzulässigen Füllgewichte“ folgende neue Nummer angefügt:

23. Das Gasgemisch 502-R-502 ist ein azeotropisches Gemisch aus den verflüssigten Gasen Monochlorpentafluoräthan (Gas 115-R-115) und Monochlordifluormethan (Gas 22-R-22) im Verhältnis 51,2 : 48,8 (Gew.-%). Das Gemisch ist nicht brennbar. Der Anschlußstutzen der Gasflaschenventile muß das für Kohlendioxyd vorgeschriebene Gewinde W 21,80 × 1/14" haben.

Als Behälterwerkstoff darf Stahl, als Werkstoff für Armaturen dürfen Stahl und Messing verwendet werden.

Siehe Beschluß DGA 536/64 v. 20. 10. 1964.

Monochlortrifluoräthan (CH₂Cl-CF₃)

In der Anlage zu Ziff. 23 Abs. 2 und Ziff. 31 Abs. 2 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung — TG — wird

1. im Abschnitt „Zusammenstellung der Prüfdrücke und höchstzulässigen Füllgewichte der Behälter für verflüssigte Gase“ in der Tabelle „a) Verflüssigte Gase mit einer kritischen Temperatur gleich oder größer als 70°C“ neben dem Gas „Monochlortrifluoräthan“ (Chlortrifluoräthan) unter der Kopfspalte 2 die Nummer „7“ gestrichen und die Nummer „24“ eingesetzt,
2. im Abschnitt „Erläuterungen zur Zusammenstellung der Prüfdrücke und höchstzulässigen Füllgewichte“ folgende neue Nummer angefügt:

24. Monochlortrifluoräthan (CH₂Cl-CF₃) ist nicht brennbar. Der Anschlußstutzen der Gasflaschenventile muß das für Kohlendioxyd vorgeschriebene Gewinde haben.

Als Behälterwerkstoff darf Stahl, als Werkstoff für Armaturen dürfen Stahl und Messing verwendet werden.

Siehe Beschluß DGA 585/64 v. 16. 11. 1964.

II.**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei****Personalveränderung**

Es ist verstorben:

Oberverwaltungsgerichtsrat H.-J. Wiegmann vom Oberverwaltungsgericht in Münster (Westf.).

— MBl. NW. 1965 S. 495.

Innenminister**Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden:

Ministerium

Ministerialrat Dr. H. Loos zum Ministerialdirigenten,
Leitender Polizeidirektor W. Baak zum Inspekteur der
Polizei,

Polizeiobererrat E. Seeling zum Schutzpolizeidirektor.

Bezirksregierung Arnsberg

Regierungsdirektor R. Hübener zum Leitenden Regierungsdirektor.

Bezirksregierung Detmold

Regierungsassessor W. Ciesinger zum Regierungsrat.

Bezirksregierung Köln

Oberregierungsrat H. Botschen zum Regierungsdirektor,
Regierungsassessor E. Kölschbach zum Regierungsrat.

Landesrentenbehörde NW.

Regierungsdirektor H. Groß zum Leitenden Regierungsdirektor,

Regierungsräte K. Lucke, H. Woyte
zu Oberregierungsräten.

Landesverwaltungsschule NW.

Amtsrat R. Brüser zum Regierungsrat.

Staatsbad Oeynhausen

Regierungsdirektor L. Köhnen zum Leitenden
Regierungsdirektor.

Kreispolizeibehörde Aachen

Oberregierungsrat G. Körner zum Regierungsdirektor.

Kreispolizeibehörde Gelsenkirchen

Oberregierungsrat H. Koch zum Regierungsdirektor.

Es sind versetzt worden:

Oberregierungsrat G. Körner
vom Innenministerium zur Kreispolizeibehörde Aachen,
Oberregierungsrat A. Schneider von der Kreispolizeibehörde Aachen zur Bezirksregierung Aachen,
Regierungsrat Dr. K. J. Reiter
von der Bezirksregierung Münster in den Bundesdienst.

Es sind in den Ruhestand getreten;

Inspekteur der Polizei F. Quentin, Innenministerium,
Leitender Regierungsdirektor Dr. H. Rudolph,
Bezirksregierung Arnsberg,
Regierungsdirektor A. Weber, Bezirksregierung Düsseldorf.

— MBl. NW. 1965 S. 495.

Finanzminister

**Vorschüsse zur Beschaffung
von Brennstoffen und Einkellerungskartoffeln
für das Rechnungsjahr 1965**

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 4. 1965

— B 3140 — 764 IV 65

Um den wirtschaftlich schwächer gestellten Angehörigen der Landesverwaltung die Ausnutzung der jahreszeitlich günstigeren Preise zur Beschaffung von Brennstoffen und Einkellerungskartoffeln für den Winter 1965/66 zu ermöglichen, können Beamte, Angestellte und Arbeiter des Landes auch in diesem Jahre auf Antrag unverzinsliche Vorschüsse nach folgenden Richtlinien erhalten:

1. Antragsberechtigt sind Verwaltungsangehörige mit eigenem Hausstand, deren monatliche Bruttobezüge (ausschließlich Kinderzuschlägen) 800 DM nicht übersteigen. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für jedes Kind, für welches der Verwaltungsangehörige Kinderzuschlag bezieht, um 50 DM.
2. Der Vorschuß beträgt 125 DM je Haushalt; er erhöht sich um je 25 DM für den Ehegatten und für jedes weitere Familienmitglied. Er kann zur Beschaffung von Brennstoffen ab sofort, zur Beschaffung von Einkellerungskartoffeln ab 1. September 1965 gewährt werden.
3. Der Vorschuß ist in monatlichen Teilbeträgen bis zum 31. März 1966 zurückzuzahlen; die Verpflichtung zur Tilgung etwa bestehender anderer Vorschüsse bleibt hiervon unberührt.
4. Die Vorschußnehmer haben die zweckentsprechende Verwendung des Vorschusses nachzuweisen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1965 S. 495.

Arbeits- und Sozialminister

**Ungültig erklärte oder widerrufenen
Sprengstofferlaubnisscheine**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 4. 1965 — III A 2 — 8723

Nachstehende Sprengstofferlaubnisscheine sind für ungültig erklärt oder widerrufen worden:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nr. und Jahr	Aussteller
Kurt Ackermann Gehrden, Kr. Warburg	B 11/64	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Paderborn
Karl List Büderich, Oberer Hellweg	B 1/64	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Soest

— MBl. NW. 1965 S. 495.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 18 v. 8. 4. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20302	30. 3. 1965	Verordnung zur Übertragung der Befugnis zur Genehmigung von Nebentätigkeiten der Beamten im Dienstbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	85
67	23. 3. 1965	Zweite Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden zur Abgeltung von Besatzungsschäden	86
7111	5. 3. 1965	Verordnung zur Änderung der Sprengstofferlaubnisverordnung	87
7843	24. 3. 1965	Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz	87
	29. 3. 1965	Bekanntmachung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes über den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften	87

— MBl. NW. 1965 S. 496.



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.